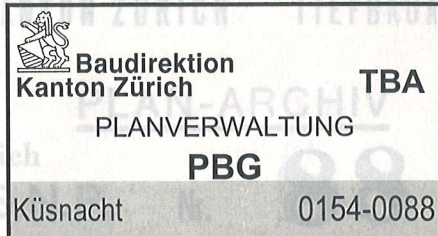


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 9. Juli 1970**



Küsnacht

3337. Quartierplan. Am 22. Januar 1970 bzw. 3. Februar 1970 ersuchten die Gemeinderäte von Küsnacht und Erlenbach um Genehmigung ihrer Beschlüsse vom 14. Januar 1969 bzw. 23. Januar 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Darhalden. Diese Beschlüsse wurden am 7. März 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. Juli 1969 bzw. 30. Januar 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Westen, Norden und Osten durch die projektierte Darhaldenstrasse und im Süden durch die Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, den Wydenweg sowie durch die bestehende Darhaldenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der Zonenpläne der beiden Gemeinden sowie innerhalb des genehmigten generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Küsnacht, wie auch innerhalb des zurzeit ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung liegenden erweiterten generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Erlenbach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Darhaldenstrasse abzweigenden Quartierstrassen A (Verlängerung der bestehenden Rütistrasse) und B (Sackstrasse) sowie die von der Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6 abzweigenden Quartierstrassen C (Verlängerung der bestehenden Föhrenstrasse) und D (Sackstrasse). Ferner ist zwischen der Darhaldenstrasse und den Quartierstrassen B und C noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden worden.

Die mit 22 m an den Quartierstrassen A, B und C sowie mit 20 m an der Quartierstrasse D festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. Bei der Einmündung der Quartierstrasse C in die Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6 werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Die Baulinien an der Höhenstrasse und an der Darhaldenstrasse wurden in separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion bzw. durch die Gemeinden aufgelegt. Gegen beide Verfahren sind keine Einsprachen bzw. Rekurse mehr anhängig.

Die Baulinien der Darhaldenstrasse können deshalb demnächst ebenfalls dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8,7 % bei der Quartierstrasse B und von 6 % bei der Quartierstrasse C auf.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebietes an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedelung des Gebietes bestehen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündung der Quartierstrassen A und B in die Darhaldenstrasse ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für diese Anpassungen,

auch diejenigen für die Strassenaufweitung der Darhaldenstrasse, gehen zu Lasten der am Quartierplan Darhalden beteiligten Grundeigentümer.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Die Gemeinderäte werden gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte Küsnacht und Erlenbach vom 14. Januar 1969 bzw. 23. Januar 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Darhalden mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Oeffnung der Baulinien an der Forchstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, bei der Einmündung der Quartierstrasse C, werden gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt.

- a) Die Einmündung der Quartierstrasse A und B in die Darhaldenstrasse muss in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert und von den zuständigen kantonalen Instanzen genehmigt werden.
- b) Die Kosten der notwendigen Anpassungen sowie der Aufweitung der Fahrbahn der Darhaldenstrasse als Folge des Quartierschliessungsverkehrs, müssen von den am Quartierplan Darhalden beteiligten Grundeigentümern getragen werden.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte Küsnacht und Erlenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung je eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juli 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler